



## Betriebsreglement

### Allgemeines

1. Die MitgliederInnen sind die treibende Kraft der Genossenschaft und tragen mit ihrem Engagement, ihren Ideen und Anregungen gemeinsam zum Gelingen der Ziele und Leitsätze bei.
2. Die Genossenschaft Wädichörbli soll eine dynamische und offene Interessensgemeinschaft sein. Sie erreicht dies, indem sich die GenossenschafterInnen in Diskussionen einbringen und bereit sind, Neues auszuprobieren.

### Standort und Betrieb

3. Der Betrieb der „Genossenschaft Wädichörbli – Gemüseanbau im Kollektiv“, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet auf dem Hof „Froh Ussicht“ in Samstägern statt. Der Hof-Eigentümer Martin Blum und die Genossenschaft legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in separaten Verträgen fest.
4. Ein Teil der Gemüseproduktion findet auf dem Hof „Eichenberger“ statt. Der Hof-Eigentümer Gottfried Eichenberger und die Genossenschaft legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in separaten Verträgen fest.
5. Das Abpacken und die Lagerung der Felderträge finden auf dem Oberschwandenhof der Familie Hiestand in Samstägern statt. Die Hof-Eigentümer oder die Pächter Familie Steiner und die Genossenschaft legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in separaten Verträgen fest.
6. Die betriebsbezogenen Vertragspartner der Genossenschaft haben einen Anteilschein zu zeichnen. Die Mitarbeit ist für die Vertragspartner jedoch nicht Pflicht.

### Gemüseabo

7. Ein reguläres Gemüseabo können nur GenossenschafterInnen beziehen, welche den jährlichen Betriebsbeitrag zahlen oder in der Betriebsgruppe aktiv sind.
8. Die Gemüseernte wird wöchentlich, im Frühjahr während 3 Monaten nur alle 2 Wochen verteilt. Zwischen Weihnachten und Drei-Könige (24.12.-06.01.) gibt es eine Winterpause.
9. Lagergemüse: Im Winter wird die eigene Ernte bei Bedarf mit Lagergemüse eines Bio-Produzenten aus der Region ergänzt. Dies wird auf der Aboeilage vermerkt.
10. Aboverlängerung: Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.
11. Abokündigung: Das Gemüseabo kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Betriebsjahres gekündigt werden.

### Verteilung

12. FahrerInnen: Die Abonnemente werden von den FahrerInnen beim Abpackraum der Genossenschaft in Samstägern abgeholt und an die Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen organisieren ein geeignetes Transportfahrzeug selber. Fahrtkosten werden durch eine Pauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit Fr. 0.70/ km rückvergütet. Die Einsatzplanung erfolgt über die Wädichörbli-Website.
13. Quartierdepots: Die Quartierdepots werden durch GenossenschafterInnen betreut und sollten ohne Schlüssel leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein. Lebensmittel, welche länger als 48 Stunden nach Lieferung nicht abgeholt werden, stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.
14. Verteilzeiten: Standort, Auslieferungstag und die Verteilzeiten der Quartierdepots werden bei Anmeldung mitgeteilt.

### Rechte und Pflichten

15. GenossenschafterInnen:



- a. Die GenossenschafterInnen sind EigentümerInnen des Wädichörbli-Betriebs. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes im Rahmen der Genossenschaft, Bezug des vereinbarten Anteils der Ernte, Beteiligung an Mitarbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.
  - b. Als EigentümerInnen verpflichten sich die GenossenschafterInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen. Die Mitarbeit ist dem gewählten Abo entsprechend zu leisten.
16. Betriebsgruppe:
- a. Die Betriebsgruppe organisiert und koordiniert, wie in den Statuten beschrieben, unter anderem die Verteilung, die Mitarbeit der GenossenschafterInnen, die Generalversammlung und die Kommunikation nach Innen und Aussen.
  - b. Mindestens eine Fachkraft ist Mitglied der Betriebsgruppe. Damit können Planung und Entscheidungen bestmöglich gewährleistet werden. Zudem gebietet es die Menschenwürde, dass ArbeitnehmerInnen generell an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt sind, da es sich beim Arbeitsplatz um einen wichtigen Lebensbereich jedes Menschen handelt.
  - c. Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär, sondern mit einem 2er Gemüseabo honoriert.
17. Gemüse-Fachkräfte:
- a. Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkräfte werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft Wädichörbli festgelegt.
  - b. Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte als solche und als Teil der Betriebsgruppe.
  - c. Die Fachkräfte kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Sie sind mitverantwortlich dafür, dass für anfallende Arbeiten genügend GenossenschafterInnen aufgeboden werden.

## **Mitarbeit**

18. Wer: für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel die GenossenschafterInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Freiwillige Mitarbeitende, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, sind herzlich willkommen und können mit Gemüse vom Feld entschädigt werden.
19. Was: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es um Mitarbeit auf dem Feld, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer Projektgruppe (vgl. Statuten).
20. Wie oft: die GenossenschafterInnen müssen sich entsprechend ihrem gewählten Abo beteiligen. Zusätzliches, wie auch spontanes Engagement ist erwünscht.
21. Wann: der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von den Fachkräften und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Die regelmässig anfallenden Arbeiten an den Verteiltagen (Ernten, Waschen, Abpacken und Transport) werden auf der Wädichörbli-Webseite koordiniert.
22. Konditionen:
  - a. Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Fachkräfte können im Arbeitsvertrag Ausnahmen vereinbart werden. Um spezifische Ausrüstung kümmert sich die Betriebsgruppe.
  - b. Unfälle: Fachkräfte sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.



- c. Hofreglement: Der Hofeigentümer formuliert Verhaltensregeln, die von allen GenossenschafterInnen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Betriebsgruppe zuständig.

**Freiwillige Mitarbeit**

- 23. In Absprache mit der Betriebsgruppe unterstützen Freiwillige die Tätigkeiten der Genossenschaft.
- 24. Die Freiwilligen verhalten sich entsprechend den Leitziele der Genossenschaft.
- 25. Freiwillige erhalten für ihren wertvollen Beitrag zur Genossenschaft Feldgemüse durch ein anwesendes Betriebsgruppenmitglied.
- 26. Für regelmässiges Engagement kann mit der Betriebsgruppe auch eine andere Gegenleistung (z.B. Anteilsschein, Arbeitseinsatz, o.ä.) vereinbart werden.

**Ferienregelung**

- 27. Die Fachkräfte beziehen ihre Ferien in Absprache mit der Betriebsgruppe. Sofern diese länger als 14 Tage am Stück dauern, ist dies der Betriebsgruppe mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen.
- 28. Die Mitglieder der Betriebsgruppe planen ihre Ferien und Abwesenheiten mit Rücksicht auf die anfallenden Arbeiten innerhalb der Genossenschaft. Sofern diese länger als 14 Tage am Stück dauern, ist dies der Betriebsgruppe mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen.
- 29. GenossenschafterInnen mit Gemüseabos, sind während ihrer Abwesenheiten selbst für die Verwertung oder das Aussetzen der ihnen zustehenden Lieferung zuständig. In der Regel wird kein Geld für ausgesetzte Lieferungen zurückbezahlt.

**Solidarität mit anderen Ländern**

- 30. Die Förderung regionaler Vertragslandwirtschaft in der Schweiz hat durch die globalisierte Landwirtschaft auch Auswirkungen auf andere, meist ärmere Länder. Aus diesem Grund spendet die Genossenschaft Wädichörbli, sofern es die finanzielle Lage zulässt, jährlich mindestens 10% des Gewinns an eine Nichtregierungs-Organisation. Bei der Auswahl der Organisation wird darauf geachtet, dass sich diese für die Förderung von Kleinbauern und eine Produktion für lokale Bedürfnisse einsetzt.

**Finanzen**

- 31. Anteilscheine
  - a. Aufnahme: mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von je Fr. 300.- verbunden. Wer ein 1er Gemüseabo bezieht, muss mindestens einen Anteilschein besitzen, wer ein 2er Gemüseabo bezieht, muss mindestens zwei Anteilscheine besitzen und für ein 3er Abo sind entsprechend mindestens drei Anteilscheine zu zeichnen. Ein Gemüseabo kann auch von mehreren GenossenschafterInnen geteilt werden.
  - b. Kündigung: der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.
- 32. Betriebsbeiträge
  - a. Höhe: die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.
  - b. Die Betriebsbeiträge und Abomöglichkeiten werden für das Jahr 2017 wie folgt festgelegt:

Preise und Stunden	Kernabo neu AS und Arbeit wie bisher	Stilles Abo AS aber keine Arbeit
--------------------	---	-------------------------------------



44 Verteilwochen				
	Jahr	Woche	Jahr	Woche
Kleines (1er Abo)	Fr. 1040.00	Fr. 23.50	Fr. 1346,00	Fr. 30.50
Mittleres (2er Abo)	Fr. 1690.00	Fr. 38.50	Fr. 2302,00	Fr. 52.50
Grosses (3er Abo)	Fr. 2340.00	Fr. 53.00	Fr. 3258,00	Fr. 74.00

Preise und Stunden	Gemischtes Abo AS wie Kernabo Kern und Still gemischt		Studentenabo 1/2 zahlen & 1/2 Arbeit AS (Anteilsschein) 1/2 jährlich kündbar		Arbeits- abo AS		Nur AS keine Arbeit
	Jahr	Woche	Jahr	Woche	h / Wo- che	h / Wo- che	
44 Verteilwo- chen							
Kleines (1er Abo)						2.5	
Mittleres (2er Abo)	18h helfen Fr. 1996.00	Fr. 45.50	Fr. 845.00	Fr. 19.50	2.5	4.5	
Grosses (3er Abo)	36h helfen Fr. 2646.00	Fr. 60.00	Fr. 1170.00	Fr. 26.50	3.5	6.5	
	18h helfen Fr. 2952.00	Fr. 67.00					

- c. Solidaritätsabo: Für Personen mit einem geringen Einkommen wird ein Solidaritäts-Abo (Soliabo) angeboten. Die Kosten dieses Abos werden von einem freiwilligen Beitrag der GenossenschafterInnen getragen. Das Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich ein geringes Einkommen vorhanden ist und es genügend freiwillige GenossenschafterInnen gibt, die die Kosten übernehmen. Wer anspruchsberechtigt ist, entscheidet die Betriebsgruppe.

33. Buchhaltung: die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein. JedeR GenossenschafterIn hat das Recht, zu ordentlichen Geschäftszeiten sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.
34. Ausgaben-Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig mindestens mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe. Die Benzinkostenrückvergütung für die Fahrten zwecks Ernteverteilung in die Depots ist in Artikel 12 geregelt.

Wädenswil, 8.April 2017